

439

Freitag, 20. Februar 1948.

Zahlungsverkehr mit Aegypten und
dem englisch-ägyptischen Sudan.Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 14. Februar 1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

Bis in den Sommer 1947 bildeten Aegypten und der englisch-ägyptische Sudan Bestandteile des Sterlinggebietes. Als solche konnten diese beiden Gebiete ihren Bedarf an fremden Devisen bis zu einem gewissen Grade aus dem Devisen-Pool in London schöpfen. Auf den 14. Juli des vergangenen Jahres ist jedoch Aegypten zusammen mit dem englisch-ägyptischen Sudan aus dem Sterlinggebiet ausgeschieden. Seither müssen diese beiden Länder versuchen, sich die für den Zahlungsverkehr mit der Schweiz erforderlichen Mittel selbst d.h. aus ihren Exporten nach der Schweiz zu beschaffen. Es liegt angesichts der für die Schweiz stark aktiven Zahlungsbilanz mit Aegypten und dem Sudan natürlich im Interesse der Schweiz, den Gegenwert aller aus Aegypten und dem Sudan eingeführten Waren für die Bezahlung der schweizerischen Ausfuhren nach den genannten Ländern und für die Begleichung anderer ägyptischer und sudanesischer Verbindlichkeiten bereitzustellen. Deshalb, und weil wir den Zahlungsverkehr mit den beiden Ländern nicht ohne Zustimmung der ägyptischen Behörden einseitig bilateral regeln wollten, haben wir auch nach dem 14. Juli 1947 die Einzahlungspflicht für Aegypten und den Sudan nach den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 12. März 1946 über den Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet beibehalten. Dabei spielte u.a. auch die Ueberlegung mit, dass es nicht zweckmässig sei, eine Aenderung in den Verhältnissen eintreten zu lassen, solange nicht feststehe, ob Aegypten dem Sterlinggebiet dauernd fern bleibe oder nicht.

Nachdem es sich aber nun im Laufe der letzten Monate gezeigt hat, dass in absehbarer Zeit mit einem Wiedereintritt Aegyptens und des Sudans in das Sterlinggebiet nicht zu rechnen ist, dürfte der Moment gekommen sein, um den Zahlungsverkehr mit den in Frage stehenden Territorien durch besondere Vorschriften zu regeln. Dementsprechend haben wir die Schweizerische Gesandtschaft in Kairo beauftragt, die Zustimmung der ägyptischen Behörden zu einer bilateralen Regelung des Zahlungsverkehrs und insbesondere zur Verfügung der Einzahlungspflicht auf schweizerischer Seite einzuholen und gleichzeitig eine Liste der beidseitig innerhalb des bilateralen Systems durchzuführenden Zahlungen zu vereinbaren. Ende des vergangenen Jahres haben die ägyptischen Behörden ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen Massnahmen erteilt, und auch die Verhandlungen über den Transferkatalog sind bis auf wenige technische

./.

- 2 -

Einzelheiten nunmehr soweit gediehen, dass mit dem Erlass der nötigen besonderen Vorschriften nicht mehr zurückgehalten werden sollte. Eine solche gesetzliche Regelung ist, wie bereits gesagt, deshalb notwendig, weil es einerseits nicht länger angeht, Aegypten und den englisch-ägyptischen Sudan als zum Sterlinggebiet gehörend zu behandeln und andererseits weil die aus der Einfuhr ägyptischer und sudanesischer Waren anfallenden Schweizerfranken für die Alimentierung unserer sichtbaren und unsichtbaren Ausfuhren sichergestellt werden müssen. Auch ist eine Sonderbehandlung deshalb erforderlich, weil bei den Auszahlungen im Verkehr mit dem Sterlinggebiet zur Deckung der dem Bunde aus der Vorschussgewährung erwachsenden Kosten eine Abgabe von 1% zu Gunsten der Eidg. Finanzverwaltung erhoben wird, was sich aber im Verkehr mit Aegypten und dem Sudan, denen keine Bundeskredite eingeräumt wurden, nicht rechtfertigen lässt.

Im Sinne der vorstehenden Ueberlegungen haben wir den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz einerseits und Aegypten und dem englisch-ägyptischen Sudan andererseits ausgearbeitet. Dabei haben wir uns, abgesehen von einigen unbedeutenden redaktionellen Aenderungen an die Bundesratsbeschlüsse über den Zahlungsverkehr mit anderen Ländern (insbesondere an denjenigen über den Zahlungsverkehr mit dem belgischen Währungsbereich) gehalten.

Als Datum des Inkrafttretens haben wir den 26. Februar 1948 vorgesehen. Da die Vorarbeiten für die entsprechende Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Aegypten erst auf diesen Termin abgeschlossen sein werden, ist es nicht möglich, den vorliegenden Bundesratsbeschluss schon früher in Kraft treten zu lassen. Umgekehrt wäre es sehr wertvoll, wenn wir der Schweizerischen Verrechnungsstelle möglichst bald bekannt geben könnten, welches Datum der Ihnen heute unterbreitete Bundesratsbeschluss tragen wird."

Auf Grund der obigen Ausführungen wird antragsgemäss der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz einerseits und Aegypten und dem englisch-ägyptischen Sudan andererseits zum Beschluss erhoben.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handelsabteilung 10 Expl.), an das Politische Departement, an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement, an das Finanz- und Zolldepartement, an die Schweizerische Nationalbank, Zürich, an die Schweizerische Verrechnungsstelle, Zürich, zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber